

SATZUNG DES VEREINS FAIR.STÄRKEN E.V.

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG

1. Der Verein führt den Namen Fair.Stärken.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Kriminalprävention, des Sports sowie der Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische Gruppen- oder Individualangebote (soziale Gruppenarbeit, Beratungsangebote, pädagogische Einzelförderung, u. a.) für Kinder, Jugendliche und Familien in besonderen und benachteiligten Lebenslagen (z.B. Armut, Migrationshintergrund, Fluchthintergrund, Bildungsferne), die auch an Kindertagesstätten, Schulen, Jugendzentren und Erwachsenenbildungseinrichtungen durchgeführt werden können. Die sportlichen und freizeitpädagogischen Angebote dienen der Prävention, auch der Kriminalprävention im Sinne der Förderung sozialer und persönlichkeitsstärkender Fähigkeiten sowie der Entwicklung zielgruppenspezifischer Konzepte unter Berücksichtigung der Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit laut WHO.
Der Verein kann diesbezüglich angemessene Einrichtungen entwickeln.
Der Zweck wird verstärkt durch Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, der öffentlichen Hand und der Polizei.
Die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Symposien,

Podiumsdiskussionen, Fachtage mit wissenschaftlicher Beteiligung) und die Vergabe von Forschungsaufträgen zu Ursachen- und Wirkungsforschung sollen insbesondere dazu beitragen, angemessene Angebote und Einrichtungen zu entwickeln und aufzubauen.

§ 4 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 MITGLIEDER

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 15. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen wollen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
3. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder unter 18 Jahren können nur jugendliche Mitglieder sein. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.
5. Jugentliche Mitglieder werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
6. Es besteht die Möglichkeit, als sogenanntes Fördermitglied den Verein durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.
7. Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
8. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Beitrittswillige eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Antrag.

9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
10. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
11. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre in Verzug ist. Gegen den Beschluss der Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 7 BEITRÄGE

Die ordentlichen, die jugendlichen, die juristischen und die Förder- Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder oder dem Aufsichtsrat schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist zuständig für
 - a) die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Mitgliederversammlung und/oder der Aufsichtsrat kann zusätzlich die Prüfung der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses durch eine*n Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in oder eine entsprechende Gesellschaft beschließen.
 - c) die Eingehung, Änderung und Beendigung von Beteiligungen des Vereins an Unternehmen jeglicher Rechtsform,
 - d) die ihr in dieser Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben sowie
 - e) für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder von Rechts wegen zwingend in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
 - f) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Aufsichtsrates in Textform vorzulegen.
5. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen weder dem Aufsichtsrat, dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen nicht Arbeitnehmer*innen des Vereins sein. Aufgabe der Rechnungsprüfer*innen ist die Prüfung der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und über das Ergebnis ihrer Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Aufsichtsrats. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied als Sitzungsleiter*in wählen.
7. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen mit der gleichen Tagesordnung erneut einladen. Hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte ist die Mitgliederversammlung ohne Mindestquorum beschlussfähig. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung ist erst nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei gleichberechtigten Personen.
2. Die Mitgliedschaft im Vorstand und ein entgeltliches Anstellungsverhältnis zum Verein sind mit der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit. Tritt ein solcher Umstand später ein, scheidet die betreffende Person aus dem Aufsichtsrat aus.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder werden alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
4. Scheidet eines der Aufsichtsratsmitglieder während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied, das zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Dort erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Aufsichtsratsentscheidung geregelt werden. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats pauschale Entschädigungen bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Steuerfreibetrag (zurzeit 720 Euro im Jahr) festlegen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit ein Haftungserlass im Voraus nicht ausgeschlossen ist. Die Haftung gegenüber dem Verein gemäß Satz 1 bleibt unberührt.

§ 11 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

Aufgaben des Aufsichtsrats sind

- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) der Abschluss, die Veränderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder;
- c) die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins;
- d) der Beschluss des jährlichen Arbeitsprogramms, des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Festlegung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- f) die Überwachung des Vorstands;
- g) die Entlastung des Vorstands;
- h) die Zustimmung zur Bestellung, Festlegung des Geschäftsbereichs und Abberufung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB;
- i) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören,
- j) die Beschlussfassung auf Antrag eines Vorstandsmitglieds bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 9 dieser Satzung;
- k) die sonstigen dem Aufsichtsrat in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnung kann weitere Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit aufstellen, die Voraussetzungen einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung regeln und für den Fall, dass eine Sitzung beschlussunfähig war, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit abweichend regeln.
9. Sitzungen des Aufsichtsrats, in denen über Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis c), h) und i) entschieden werden soll, sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Gründe verlangt. Für Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags eines Vorstandsmitglieds kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
10. Der Aufsichtsrat kann von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit umfassend Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins nehmen. Er hat Zutritt zu allen Geschäftsräumen. Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der vorgenannten Rechte beauftragen.
11. Der Verein wird gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Aufsichtsrats vertreten.
12. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Dazu sind sie vom Aufsichtsrat rechtzeitig über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder des Vorstandes oder einzelne Mitglieder des Vorstandes im Einzelfall von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen, insbesondere wenn Angelegenheiten von Mitgliedern des Vorstands Gegenstand der Beratung sind.

§ 12 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist unbeschränkt.
3. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Personen, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Bei Abberufung bedarf es einer einstimmigen Entscheidung. Die Rechte des abberufenen Vorstandsmitglieds aus dem Anstellungsvertrag bleiben unberührt.

5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung. Mehrere Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.
6. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Sprecher des Vorstands bestimmen und die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands regeln; solange eine solche Regelung durch den Aufsichtsrat nicht erfolgt, regelt der Vorstand die Geschäftsverteilung durch Beschluss.
7. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms, des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses,
 - b) die Einstellung/Entlassung von Personal sowie die Festsetzung der Vergütungen,
 - c) der Abschluss von Verträgen auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes,
 - d) die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
9. Kommt ein Beschluss des Vorstands nicht zustande, weil der Vorstand nicht beschlussfähig ist oder die Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, kann jedes Vorstandsmitglied eine Entscheidung des Aufsichtsrats beantragen.
10. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung, die Festlegung des Geschäftsbereichs und die Abberufung bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats.
11. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat der Vorstand eine*n besonderen*n Vertreter*in gemäß § 30 BGB zu bestellen. Die Bestellung, die Festlegung des Geschäftsbereichs und die Abberufung bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen auf der Mitgliederversammlung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden. Im Innenverhältnis bedarf eine solche Satzungsänderung durch den Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 14 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach der Beschlussfassung zu unterzeichnen.
2. Die in Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung zu unterzeichnen.
3. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung zu unterzeichnen.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdörfer weltweit, Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03.05.2021